



ASV Haselmühl e. V.

Die Vorstandschaft

## Einladung zur Generalversammlung

am Freitag, den 03.05.2019 um 20.00 Uhr im ASV-Sportheim

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorstand
- 2) Bericht des 1. Vorstandes
- 3) Bericht des Schatzmeisters
- 4) Revisionsbericht – Entlastung der Vorstandschaft
- 5) Berichte der Abteilungsleiter
- 6) Satzungsänderung: siehe Anhang
- 7) Neuwahl der Vorstandschaft
- 8) Anträge und Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Kümmersbruck,

Für die Vorstandschaft

Peter Meier, 1. Vorstand

Änderung der Satzung wie folgt (Änderungen in Rot):

### § 9

#### Finanzen des Vereins

1. Einnahmen:

Sie bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen,
- b) den Beiträgen von fördernden Mitgliedern,
- c) den Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
- d) Einnahmen von Werbung und Reklame auf dem Sportplatzgelände,
- e) Zuschüsse von Behörden und Verbänden.

2. Ausgaben:

- a) Aufwendungen für Sport- und Spielbetrieb,
- b) Aufwendungen für die Behebung von Gesundheits-schäden, die bei Mitgliedern im Rahmen der Vereinsveranstaltungen durch Sport- und Spielverletzungen, bzw. die sich daraus evtl. ergebenden Krankheiten, entstehen können. Hierzu ist der Verein beim Bayerischen Landessportverband versichert und führt jährlich je nach Anzahl der Mitglieder des Vereins den entsprechenden Versicherungsbeitrag ab.
- c) Instandsetzungskosten für Sportheim, Sportplatz und der-gleichen.

Die Verwendung der Geldmittel zu anderen als zu sport-dienenden Zwecken ist nicht gestattet.

3. Verpflichtungen (Lediglich im Innenverhältnis gilt folgendes):

Die 3 Vorstände können je über bis zu € 200,-- verfügen.

Spartenleiter, Jugendleiter und der Schatzmeister können je über bis zu € 100,-- verfügen.

Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Falle des Beschlusses der Vorstandschaft oder des verkleinerten Vereinsausschusses mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, außer bei Verbandsabgaben und Ausgaben, die unter Ziffer 2. a) – c) fallen.

## § 10

### Organe des Vereins

- a) Vorstandschaft
- b) Verkleinerter Vereinsausschuss
- c) Spiel- und Platzausschuss
- d) Projektausschuss

zu a)

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 3 gleichberechtigten (einzelvertretungsberechtigten) Vorständen  
(Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der 3  
gleichberechtigten Vorstände ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.)
- 1. u. 2. Schatzmeister
- 1. und 2. Schriftführer
- Spartenleiter Fußball
- Jugendleiter
- Schülerleiter
- Damenleiter
- Spartenleiter Tennis; Damengymnastik, Freizeitsparte
- Vereinsehrenamtsbeauftragter
- 2 Revisoren

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

zu b)

Der verkleinerte Vereinsausschuss besteht aus:

den 3 Vorständen, Schatzmeister, 1. Schriftführer und wenn notwendig dem jeweiligen betroffenen Abteilungsleiter.

Der verkleinerte Vereinsausschuss tritt immer dann zusammen, wenn kurzfristige Entscheidungen, vor allem aus dem sportlichen Bereich, zu treffen sind.

Auch bei anstehenden größeren Objekten kann der Vorstand zur Ausarbeitung von Vorschlägen oder Lösungsmöglichkeiten den verkleinerten Vereinsausschuss einberufen. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch die Gesamtvorstandschaft.

zu c)

Der Spiel- und Platzausschuss besteht aus:

Dem vor Beginn der neuen Spielsaison durch die Vorstandschaft zu bestimmenden Personenkreis.

Zu d) Der Projektausschuss dient der Unterstützung der Vorstandschaft bei der Organisation und Ausführung von durchzuführenden Projekten. Dieser besteht aus einer von der Vorstandschaft bestimmbaren Anzahl von Personen, welche von der Vorstandschaft bestimmt werden.

## §15

### Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat

jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 16

### Inkrafttreten

*Die Änderung der bestehenden Vereinssatzung wurde am 03.05.2019 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und angenommen.*